

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 20.07.2026
Gericht: Amtsgericht Dessau-Roßlau
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Colorit Maler- und Autolackier Werkstätten GmbH

2 IN 92/19: In dem Insolvenzverfahren Colorit Maler- und Autolackier Werkstätten GmbH, Friedensstr. 17A, 06917 Jessen (Elster) (AG Stendal, HRB 10988), vertr. d.: [REDACTED], OT Bethau, [REDACTED], (Geschäftsführer), wurden durch Beschluss des [REDACTED] Roßlau vom 17.07.2026 die Vergütung und die Auslagen des Insolvenzverwalters festgesetzt (gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen):
Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird festgesetzt auf:

xxxEURNettovergütung nach Insolvenzrechtliche
Vergütungsverordnung (InsVV)
xxxEURZuschläge gem. § 3 Abs. 1 InsVV
xxxEUR Auslagen
■■■■EURbesondere Kosten gem. § 4 Abs. 2 InsVV
xxxEURUmsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

xxxEURGesamtbetrag.

Dem Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Andreas Jahn, Kleine Ulrichstraße 23, 06108 Halle (Saale), Tel.: 0345/2311111, Fax: 0345/2311199, E-Mail: kontakt@insolvenzverwalter-jahn.de, wird gestattet, den festgesetzten Betrag abzüglich der bereits erhaltenen Vorschüsse, der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e:

Dem Insolvenzverwalter steht antragsgemäß Vergütung zu. Die Höhe der Berechnungsmasse ergibt sich aus dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens. Bei der Berechnung der Vergütung wird eine Berechnungsmasse in Höhe von 264845,19 EUR zugrunde gelegt. Die Berechnung im Antrag entspricht den Regelungen des § 2 InsVV.

Aufgrund der durch die Verfahrensbesonderheiten bedingten zusätzlichen Aufwendungen reicht die Regelvergütung nicht aus, ihn für seine Tätigkeit in dem Verfahren ausreichend zu entschädigen. Deshalb sind die geltend gemachten Zuschläge gem. § 3 Abs. 1 InsVV i. H. v. insgesamt 150 % (Zuschlag von 80 % für die Betriebsfortführung von zwei verschiedenen Teilbetrieben einschließlich Baunebengewerben und Baustellenmanagement, Zuschlag von 80 % für die übertragenen Sanierungen von zwei eigenständigen Teilbetrieben, Abschlag von 10% für die Vorbefassung als vorläufiger Insolvenzverwalter) unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeiten des Verfahrens erforderlich und der Höhe nach angemessen.

Die Auslagen und die Umsatzsteuer sind gem. §§ 7 und 8 Abs. 3 InsVV festsetzungsfähig.

Die Schuldnerin ist zu dem Antrag gehört worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Dem Antrag des Insolvenzverwalters vom 30.04.2026 wurde daher vollinhaltlich entsprochen.

Der bereits erhaltene Vorschuss in Höhe von xxx EUR ist anzurechnen. Der Masse darf somit insgesamt noch ein Betrag in Höhe von xxx EUR entnommen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Die Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 300 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde.

Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Straße 33, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Straße 33, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung können auch als elektronisches Dokument, das für die Bearbeitung durch die Gerichte geeignet ist, eingelegt und begründet werden. Hierzu müssen das Rechtsmittel bzw. der Rechtsbehelf und die Begründung von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder signiert auf einem der in § 130a Abs. 4 ZPO beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Einzelheiten zum Dateiformat und zu den technischen Anforderungen sind der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) sowie den "Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr" auf der Internet-Seite www.justiz.de zu entnehmen.

Der vollständige Beschluss kann von den Verfahrensbeteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Straße 33, 06844 Dessau-Roßlau, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Amtsgericht Dessau-Roßlau, 17.07.2026